Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten

Geschäftszahl:

BMEIA: 2022-0.274.260

21/12

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

3. außerordentliche Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, 23. bis 24. Juni 2022 in Genf; österreichische Delegation

Voraussichtlich vom 23. bis 24. Juni 2022 wird die 3. außerordentliche Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Genf stattfinden.

Österreich ist Partei des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen, BGBl. III Nr. 88/2005 idF. BGBl. III 58/2014) und hat eine Erklärung zum Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 2 des Übereinkommens abgegeben. Nach derzeitigem Stand sind 46 Staaten und die Europäische Union Vertragsparteien. Das Übereinkommen ist seit 30. Oktober 2001 in Kraft. Österreich hat zudem die Änderung zum Übereinkommen in Bezug auf gentechnisch veränderte Organismen am 21. Mai 2008 ratifiziert. Diese Änderung wurde von 31 Staaten und der Europäischen Union ratifiziert, ist aber noch nicht in Kraft getreten.

Die Ziele des Übereinkommens sind in drei Säulen gegliedert:

Die erste Säule regelt den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Die Öffentlichkeit soll – unabhängig vom Nachweis eines besonderen Interesses – das Recht haben, Zugang zu Informationen über den Zustand der Umwelt, der Gesundheit und über sonstige Einflussfaktoren auf die Umwelt erhalten.

Die zweite Säule regelt im Wesentlichen die Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltbezogenen Entscheidungsverfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das Übereinkommen legt hierbei in Art. 6 (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten) die Mechanismen der Öffentlichkeitsbeteiligung fest, vor allem in Hinblick auf den Zeitpunkt, die Form und den Umfang der Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Die dritte Säule behandelt schließlich den Zugang für die Öffentlichkeit zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren in Umweltangelegenheiten, um Verstöße gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden prüfen zu lassen (Art. 9).

Gegenstand der 3. außerordentlichen Tagung der Vertragsparteien ist die Wahl des Sonderberichterstatters ("Special Rapporteur") für den Mechanismus ("rapid response mechanism") zum Schutz von Umweltaktivistinnen und Umweltaktivisten ("environmental defenders") in Anwendung von Art. 3 Abs. 8 des Übereinkommens und gemäß Entscheidung der Vertragsparteien VII/9 (ECE/MP.PP/2021/CRP.8).

Die EU-Positionen und der EU-Kandidat werden in der Ratsarbeitsgruppe Internationale Umweltangelegenheiten (UNECE Aarhus) koordiniert.

Für die österreichische Delegation zur 3. außerordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist folgende Zusammensetzung in Aussicht genommen:

Mag. Antonia MassauerBundesministerium für Klimaschutz,DelegationsleiterinUmwelt, Energie, Mobilität, Innovation

und Technologie

Mag. Karl-Maria Maitz

Bundesministerium für Klimaschutz,

Stv. Delegationsleiter

Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation

und Technologie

MMag. Anna Walch

Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und den

Spezialorganisationen in Genf

Der Delegation werden im unbedingt notwendigen Ausmaß weitere Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für europäische und internationale

Angelegenheiten angehören.

Sofern Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt werden. Die mit der Teilnahme der Delegation verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der

jeweils entsendenden Ressorts.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

Die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der obgenannten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 3. außerordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sowie die Leiterin der österreichischen Delegation, Mag. Antonia Massauer, und im Falle ihrer Verhinderung den stellvertretenden Leiter der

österreichischen Delegation, Mag. Karl-Maria Maitz, zur Unterzeichnung der allfälligen

Schlussakte der Tagung zu bevollmächtigen.

1. Juni 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.

Bundesminister

3 von 3